

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1

SdK rät ihren Mitgliedern von Teilnahme an Abstimmung ab

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem ersten Newsletter im Verfahren eno energy GmbH (Eno) möchten wir Ihnen unsere Einschätzung zur Abstimmung ohne Versammlung mitteilen, welche im Zeitraum vom 4. – 10. September 2015 stattfinden wird.

Hintergrund zur Abstimmung ohne Versammlung

Die Eno hatte ihre Anleihegläubiger der *EUR 25.000.000 7,375 % Schuldverschreibung fällig 2016 (WKN: A1H3V5)* zu einer Abstimmung ohne Versammlung aufgerufen. Bei einer solchen Abstimmung ohne Versammlung findet die Beschlussfassung per Brief, Fax oder E-Mail statt. Die Stimmen werden gegenüber einem Versammlungsleiter abgegeben, welcher diese auszählt und nach Beendigung des Abstimmungszeitraums das Ergebnis der Abstimmung bekanntgibt. Anders als bei einer klassischen Anleihegläubigerversammlung, kommt es also nicht zu einer Präsenzversammlung.

Die Notwendigkeit der Abstimmung ohne Versammlung wird von Seiten der Eno mit einem umfassenden Finanzierungskonzept begründet, welches das künftige Unternehmenswachstum auf ein solides Fundament stellen soll. Wie die Eno mitteilt, verzeichnet die eno energy Unternehmensgruppe seit der Gründung durchweg positive Jahresergebnisse. Nun müsse laut Gesellschaftsangaben die Wertschöpfungskette vertieft werden. Dazu zähle unter anderem, sich neben dem Projektierungsgeschäft auch als Hersteller von Windkraftanlagen zu etablieren. Das für dieses Wachstum nötige Kapital soll durch eine Neuordnung der Unternehmensfinanzierung bereitgestellt werden. In der Vergangenheit habe sich die eno energy Unternehmensgruppe bei ihrer Wachstumsfinanzierung unterschiedlicher Kreditinstitute bedient. In einem ersten Schritt soll nun ein einheitlicher Konsortialkreditvertrag mit allen Kreditinstituten geschaffen werden. In einem zweiten Schritt sollen dann weitere Investitionsfinanzierungen in diesen Vertrag aufgenommen werden und die Betriebsmittellinie nochmals erhöht werden. Zur Gewährung der notwendigen Flexibilität zwischen den einzelnen Finanzierungsschritten wie auch zur gleichzeitigen Ausweitung des Geschäfts der Gesellschaft sei die Verlängerung der Laufzeit der eno energy-Anleihe um weitere drei Jahre nicht nur für die eno energy GmbH eine vorteilhafte Alternative. Auch die Anleihegläubiger würden weiterhin von einer attraktiven Verzinsung i.H.v. 7,375 % p.a. profitieren.

Eine ausführliche Erläuterung finden Sie auf dem Dokument „Aufforderung zur Stimmabgabe – Abstimmung ohne Versammlung“ auf der Internetseite der Eno,

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

unter <http://www.eno-energy.com/produkte-leistungen/anlegen-investieren/anleihe-glaebigerversammlung/>. Insoweit möchten wir Sie insbesondere auf die Seiten 4 und 13 f. hinweisen.

Abstimmungsgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung

Vor dem geschilderten Hintergrund sind folgende Abstimmungsgegenstände für die Abstimmung ohne Versammlung vorgesehen:

1. Beschlussfassung über die Änderung der Rückzahlung bei Endfälligkeit und die Änderung der Anleihebedingungen

Die Eno schlägt im Wesentlichen vor, die Fälligkeit der Rückzahlung um drei Jahre zu verlängern. Die Anleihe würde somit erst zum 30. Juni 2019 zur Rückzahlung fällig, nicht bereits am 30. Juni 2016.

2. Beschlussfassung über die Änderung der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin und die Änderung der Anleihebedingungen

Die Eno schlägt im Wesentlichen vor, die Wahl-Rückzahlungstage sowie die Wahl-Rückzahlungsbeträge in Berücksichtigung der obigen Laufzeitverlängerung anzupassen. Eine vorzeitige Rückzahlung (genannt: Call) soll somit wie nachfolgend dargestellt möglich sein:

Wahl-Rückzahlungstage (Call)	Wahl-Rückzahlungsbeträge (Call)
30. Juni 2016	101% des Nominalbetrages
30. Juni 2017	100,5% des Nominalbetrages
30. Juni 2018	100 % des Nominalbetrages

Die Beschlussfassung über die beiden Punkte 1. und 2. erfolgt in einer gemeinsamen Abstimmung. Sie können folglich nur beiden Punkten gemeinsam die Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung erteilen.

Einschätzung der SdK

Aus Sicht der SdK ist der Vorschlag die Laufzeit der Anleihe um drei Jahre zu verlängern nicht nachvollziehbar.

Zum einen ist unsere Auffassung, dass das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG 2009), welches hier Anwendung findet, für Situationen geschaffen wurde, in welchen Unternehmen in Krisensituationen eine außerinsolvenzliche Sanierung ermöglicht werden soll. Eine Anwendung auch auf den hiesigen Fall, die anscheinende Sicherstellung einer Wachstumsfinanzierung, entspricht nicht dem gesetzlichen Leitbild.

Zum anderen sind wir der Auffassung, dass die angestregten Finanzierungen eher mittels eines neuen Finanzierungsinstruments geleistet werden müssten. Die Anleihegläubiger leihen der Gesellschaft lediglich einen Geldbetrag zu festgelegten Konditionen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt. Bei Erwerb der Anleihe durften diese davon ausgehen, dass eine Rückzahlung am 30. Juni 2016 erfolgen wird.

Sollten Anleihegläubiger auf den Rückzahlungsbetrag bereits im Jahr 2016 angewiesen sein bzw. fest mit dieser Zahlung gerechnet haben, wäre aus Sicht der SdK zu befürchten, dass diese, sofern die Laufzeit der Anleihe um drei Jahre verlängert werden würde, auf eventuellen Kursverlusten sitzen bleiben könnten, sofern diese gezwungen wären, die Anleihen über die Börse veräußern zu müssen. Denn aus Sicht der SdK dürfte aufgrund des erlittenen Vertrauensverlustes in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eno ein Verkauf der Anleihe in den kommenden Monaten nur noch unter Nennwert möglich sein.

Wir sehen aktuell auch keinerlei Veranlassung, per Beschluss alle Anleiheinhaber weiterhin dazu zu „zwingen“, der Gesellschaft über den ursprünglich vereinbarten Rückzahlungstermin hinaus Geld zu Verfügung zu stellen. Dies wäre nur akzeptabel, wenn eine Verlängerung der Laufzeit auf freiwilliger Basis erfolgen würde, also all diejenigen, die zum Zeitpunkt der Rückzahlung „aussteigen“ wollen, auch 100 % des Nennwertes zurückerhalten würden. Die Gesellschaft wäre auf Grundlage der zum 31.12.2014 veröffentlichten Finanzkennzahlen aus unserer Sicht dazu grundsätzlich in der Lage. Eine wirtschaftliche Schieflage, wie diese oft bei vergleichbaren Vorhaben anderer Unternehmen gegeben ist, können wir hier bisher nicht erkennen.

SdK rät von Teilnahme an Abstimmung ohne Versammlung ab

Aus diesen Gründen rät die SdK ihren Mitgliedern von einer Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ab. Wenn Sie unserem Vorschlag folgen möchten, sollten Sie bei der aktuellen Abstimmung ohne Versammlung nicht teilnehmen, das heißt, Sie sollten die Abstimmungsunterlagen nicht an den Abstimmungsleiter versenden. Insbesondere sollten Sie in diesem Fall auch nicht mit „Nein“ abstimmen. Sie bräuchten also schlichtweg nichts weiter unternehmen. Sofern Anleihegläubiger mit weniger als 50 % des ausstehenden Nennwertes der Anleihen an der Abstimmung teilnehmen, ist die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall könnten keine gültigen Beschlüsse gefasst werden, und es würde wohl zu einer zweiten Versammlung kommen, auf welcher dann nur noch 25 % des ausstehenden Nennwertes der Anleihe präsent sein müssten, um für alle Anleihegläubiger bindende Beschlüsse fassen zu können. Mit der Nicht-Teilnahme erhöhen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass nicht genügend Anleiheinhaber an der Abstimmung teilnehmen und somit keine Beschlüsse zu Ihren Ungunsten gefasst werden können.

Selbstverständlich können Sie dennoch an der Abstimmung teilnehmen. In diesem Falle müssten Sie das Formular zur Stimmabgabe entsprechend ausfüllen und an die Abstimmungsleiterin Frau Notarin Dr. Annette Bödeker übersenden. Bitte fügen Sie

unbedingt eine **Sperrbescheinigung** Ihrer Depotbank bei, welche bescheinigt, dass Ihre Anleihen bis zum 10. September 2015, 24:00 Uhr (MESZ), gesperrt gehalten werden, wobei die Sperre den gesamten Abstimmungszeitraum vom 4. September 2015, 0:00 Uhr (MESZ) beginnend erfassen muss. Eine Teilnahme an der Abstimmung ist **nur im Abstimmungszeitraum vom 4. September 2015, 0:00 Uhr (MESZ) bis 10. September 2015, 24:00 Uhr (MESZ)** möglich. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, der Abstimmungsleiterin zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Eno unter <http://www.eno-energy.com/produkte-leistungen/anlegen-investieren/anleihe-glaeubigerversammlung/>. Unseren Mitgliedern stehen wir bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ausnahmsweise bietet die SdK hier keine Stimmvertretung an. Grund ist, dass dies für Sie nur mit weiterem Aufwand vorhanden wäre. Denn zu den vorbezeichneten Unterlagen, müssten Sie noch eine Vollmacht für die SdK ausfüllen.

Hintergrund und Erläuterung unseres Vorschlags der Nicht-Teilnahme

Mit dem Vorschlag der Nicht-Teilnahme, soll erreicht werden, dass eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein wird und damit der Beschluss die Anleihe zu verlängern nicht umgesetzt wird. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn (a) eine Beschlussfähigkeit gegeben ist und (b) eine ausreichende Mehrheit für den Beschlussvorschlag stimmt.

Bei der ersten Abstimmung ist eine Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn wertmäßig 50% des ausstehenden Gesamtnennbetrages an der Abstimmung teilnimmt. Nehmen weniger Anleihegläubiger teil, ist eine wirksame Beschlussfassung nicht möglich. Ist eine Beschlussfähigkeit gegeben, muss weiterhin eine ausreichende Mehrheit für den Vorschlag stimmen. Vorliegend ist eine Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmen (qualifizierte Mehrheit) erforderlich.

Hinweis auf Risiken

Abschließend möchten wir Sie noch auf die aus unserer Sicht bestehenden Risiken hinweisen. Wie Sie den Schilderungen zu dem Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung entnehmen können, ist die vorgeschlagene Verlängerung der Laufzeit der Anleihe Teil eines größeren Finanzierungskonzepts. Sollte eine Laufzeitverlängerung insofern nicht möglich sein, ist unseres Erachtens nicht auszuschließen, dass hierdurch Nachteile für die Eno resultieren, welche sich auch auf die Anleihe auswirken könnten. Eine verlässliche Einschätzung ist uns jedoch nicht möglich, da wir das Finanzierungskonzept nur anhand der vorgelegten Unterlagen überprüfen können.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 1. September 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Eno Energy GmbH!